

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1997

zur Änderung des Beschlusses 94/204/EG, Euratom über die Gründung der Europäischen Wissenschafts- und Technologieversammlung

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/874/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

effektiven Zusammensetzung der Versammlung
anpaßt —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 erster Absatz des Beschlusses 94/204/EG,
Euratom wird durch den folgenden Text geändert:

Gemäß dem Beschluß 94/204/EG, Euratom⁽¹⁾ hat die
Kommission ein Beratergremium mit der Bezeichnung
„Europäische Wissenschafts- und Technologieversamm-
lung“ eingesetzt, im folgenden „Versammlung“ genannt.

„Der Vorstand der Versammlung besteht aus zwanzig
Mitgliedern, darunter zehn Mitglieder, welche die
Versammlung aus ihrer Mitte wählt — Wahl durch
Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder —
sowie ein Vertreter der Kommission und neun
Mitglieder, die von der Kommission unter den Vertre-
tern der in Artikel 3 Absatz 3 genannten repräsen-
tativen Einrichtungen ausgewählt werden. Die genaue
Anzahl der von der Versammlung gewählten
Mitglieder und der Mitglieder, die von der Kom-
mission ausgewählt werden, ist gemäß dem internen
Verfahren der Versammlung, das unter Artikel 7
erwähnt ist, bestimmt.“

Gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Beschlusses umfaßt
die Versammlung höchstens einhundert Mitglieder. Sie
setzt sich aus hochrangigen Vertretern der exakten
Wissenschaften und der Naturwissenschaften, der Wirt-
schafts- und Sozialwissenschaften — soweit die Gemein-
schaftsforschung auch diese Gebiete einschließt — sowie
der Technologie und der Industrie zusammen.

Artikel 2

Gemäß Artikel 5 des genannten Beschlusses besteht der
Vorstand der Versammlung aus zwanzig Mitgliedern,
darunter ein Vertreter der Kommission und neun
Mitglieder, die von der Kommission unter den Vertretern
der in Artikel 3 Absatz 3 genannten repräsentativen
Einrichtungen ausgewählt werden, sowie zehn Mitglieder,
welche die Versammlung aus ihrer Mitte wählt.

Dieser Beschluß gilt ab dem 17. Dezember 1997.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

Es ist empfehlenswert den Text des Artikels 5 zu ändern,
so daß die Zusammensetzung des Vorstandes sich der

Für die Kommission

Édith CRESSON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 98 vom 16. 4. 1994, S. 34.

HINWEIS FÜR DIE LESER

1998 werden mehrere Veränderungen hinsichtlich der Abonnements der L- und C-Ausgabe des Amtsblatts (ABl.) vorgenommen. Diese Mitteilung soll es Abonnenten mittels Informationen erleichtern, eine Wahl zwischen den neuen Möglichkeiten zu treffen.

AMTSBLATT AUF INTERNET

Anfang 1998 kann während eines Zeitraums von 20 Tagen der vollständige Text (einschließlich Tabellen und Grafiken) der neuen L & C-Ausgaben des ABl. in 11 Sprachen kostenlos im Internet (<http://europa.eu.int>) abgerufen werden.

ABl. L & C AUF CD-ROM

1998 erscheinen vierteljährlich Sammelausgaben des ABl. L & C auf CD-ROM, jeweils in einer Sprache. Gegenwärtige Abonnenten des ABl. L & C, die die CD-ROM zusätzlich zu der gedruckten oder der Microfiche-Version bzw. CELEX abonnieren, erhalten das CD-ROM-Abonnement zu einem Einführungspreis, d. h. mit einer Ermäßigung von 50 %. Das LAN-Netzwerk steht als Alternative zur Verfügung. Es können auch einzelne CD-ROM erworben werden.

PAUSCHALGEBÜHR FÜR DAS ABONNEMENT VON CELEX

Ab Frühjahr 1998 ist das Abonnement von CELEX zu einer Pauschalgebühr erhältlich; d. h. einjähriger Zugang zu einem Festpreis (960 ECU), unabhängig von der Häufigkeit des Zugangs. CELEX ist die offizielle juristische Datenbank der EU, die seit 1951 eine einmalige Abdeckung der Rechtsvorschriften der EU bietet (<http://europa.eu.int/celex>).

VERSPÄTETE ERNEUERUNG DES ABONNEMENTS DER GEDRUCKTEN AUSGABE

Der Versand der gedruckten Ausgabe des ABl. L & C an alle Abonnenten wird am 31. Januar 1998 für all jene eingestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Abonnement noch nicht erneuert haben. Abonnenten, die nach diesem Datum ein Abonnement des ABl. L & C abschließen oder erneuern wollen, haben folgende Möglichkeiten:

- i) die fehlenden Ausgaben nicht zu erhalten und nur für die bezogenen Ausgaben des Jahres zu zahlen,
- ii) die CD-ROM-Version der fehlenden Ausgaben zu erhalten und die übliche Gebühr für das Jahresabonnement zu zahlen,
- iii) die gedruckte Ausgabe der fehlenden Exemplare zu erhalten und die doppelte Gebühr für jeden Monat zu bezahlen, für den ein rückwirkender Versand erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, sämtliche Abonnement-Versionen des Amtsblatts L & C (gedruckt, Microfiche, off-line und CELEX) von allen Mitgliedern des EUR-OP-Verkaufsnetzes zu erwerben, ausgenommen der „Document Delivery“ Agenten. Ihr Verkaufsbüro steht Ihnen für weitere Informationen gern zur Verfügung.